Klar und unmißverständlich wird mit der gesetzlichen Regelung aber auch zum Ausdruck gebracht: Staatsbürger der DDR,
welche noch eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, sind
deshalb keine Ausländer. Sie können sich demnach auch nicht
auf Rechte und Pflichten von Ausländern berufen. Dieser
Grundsatz ist im übrigen bereits im Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik verankert,
in dem dort ausdrücklich festgestellt wird:

"Staatsbü**r**ger der DDR können nach allgemein an**e**rkanntem Völkerrecht gegenüber der Deutschen **D**emokratischen Republik keine Rechte oder Pflichten
aus einer anderen Staatsbürgerschaft geltend machen."

In meinen folgenden Ausführungen werde ich auf wesentliche Konsequenzen und Hauptrichtungen der Anwendung und Durchsetzung der neuen rechtlichen Bestimmungen zum Paß- und Ausländerwesen in der politisch-operativen Arbeit etwas näher eingehen. Das enthebt die Leiter der Diensteinheiten jedoch nicht der Aufgabe, entsprechend ihrem konkreten Verantwortungsbereich und meiner heutigen Orientierungen, schöpferisch weitere Schlußfolgerungen zu erarbeiten und sie konsequent in der politisch-operativen Arbeit umzusetzen.